



STADT STEINBACH (TAUNUS)

Bekanntmachung Nr. 107 / 1997

Satzung

Der Stadt Steinbach (Taunus) über die öffentliche Wasserversorgung

Aufgrund der §§ 5, 9, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (VGL. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I. S. 534) bekanntgemacht am 19.10.1992, hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Oktober 1997 folgende

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Steinbach (Taunus) versorgt durch die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH die Bevölkerung, den Handel, das Gewerbe, die Industrie, die Landwirtschaft und öffentliche Einrichtungen mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§3 und 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbauberechtigten und die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.
3. Die Wasserversorgungsgesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet auf Antrag den Anschlussnehmer zu der von der Wasserversorgung erlassen Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 und den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Steinbach

(Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980) vom 01. Januar 1998 an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern. Die Bedingungen liegen bei der Wasserversorgungsgesellschaft aus und werden auf Verlangen ausgehändigt. Die Versorgungsbedingungen sowie deren Änderungen werden öffentliche bekanntgemacht.

§3

Beschränkungen des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht gilt nur für Grundstücke, die durch eine betriebsfertige Hauptversorgungsleitung erschlossen sind.
2. Die Herstellung neuer, die Erweiterung oder Änderung bestehender Wasserversorgungsleitungen kann nicht verlangt werden.
3. Die Wasserversorgungsgesellschaft kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Hauptversorgungsleitung versagen, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert. Der Anschluss kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller die Mehrkosten für den Bau und Betrieb übernimmt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4

Beschränkung des Benutzerrechts

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
2. Die Wasserversorgungsgesellschaft kann die Lieferung vom Wasser ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarung abhängig machen, soweit das aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefährdung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Druckänderung, die auf Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme notwendiger Arbeiten, behördliche Verfügungen oder sonstiger technischer oder wirtschaftlicher Umstände beruhen, sowie wegen der Beschaffenheit des Wassers, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz zu.

§5

Anschlusszwang

1. Eigentümer oder Benutzer von Grundstücken, auf denen Wasser benötigt wird sind verpflichtet, diese an die Hauptversorgungsleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke durch die Hauptversorgungsleitung erschlossen sind.
Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn die Möglichkeit gegeben ist, den Anschluss an eine Hauptversorgungsleitung durch Verlegung einer Zuleitung unter Benutzung anderer Grundstücke herzustellen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem die Grundstückseigentümer bzw. Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, nach Maßgabe der Allgemeinen Versorgungsbedingung bei der Wasserversorgungsgesellschaft beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme (Schlussabnahme) des Baues ausgeführt sein.

3. In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Wasserversorgungsgesellschaft in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist- ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, so sind für jedes Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.

§ 6

Benutzungszwang

1. Auf anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken, soweit nicht die Satzungen Ausnahmen vorsieht.
2. Die aus dem Benutzungszwang sich ergebenden Verpflichtungen sind von allen Bewohnern des Grundstückes zu beachten. Auf Verlangen der Wasserversorgungsgesellschaft haben die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten, die Haushaltsvorstände die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Eigentümer oder Nutzberechtigten eines Grundstücks ist von der Verpflichtung zum Anschluss freizustellen, wenn ihm der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Hauptversorgungsleitung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann sofern dies dem Gemeinwohl nicht entgegensteht.

Die Befreiung kann unter Auflagen erteilt werden.

2. Anträge auf Befreiung vom Anschlusszwang sind spätestens binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderungen zur Durchführung des Anschlusses bei der Wasserversorgungsgesellschaft unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
3. Die Förderung und Verwendung selbstgewonnenen Wassers ist nur mit besonderer Genehmigung der Wasserversorgungsgesellschaft zulässig. Die hierfür geltenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Selbstgewonnenes Wasser darf nur in besonderen Leitungen geführt werden. Diese Leitungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbare Verbindungsmöglichkeiten mit den Trink –und Gebrauchswasserleitungen weder innerhalb noch außerhalb von Gebäuden oder Grundstücken.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Über die Bestimmung dieser Satzung hinaus gelten für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen, die Lieferung und den Preis des Wassers die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 und den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH und ergänzende Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1990) vom 01. Januar 1998.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren nach den Anlagen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 und den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH und ergänzende Bestimmungen der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980) vom 01. Januar 1998 stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§9

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

1. Der Magistrat kann bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung eine Geldbuße festsetzen. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I. S. 117) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach den jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsvorschriften durchgesetzt werden.
3. Geldbuße, Zwangsgeld und Kosten für Ersatzvornahme werden nach den jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsvorschriften beigetrieben.
4. Die Rechtsmittel richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§10

Inkrafttreten dieser Satzung und Außerkräfttreten früherer Satzungsschriften

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Wasserversorgungssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) vom 01.02.1994 mit den hierzu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Steinbach (Taunus), den 13. November 1997

Der Magistrat

(Edgar Parnet)
Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung:

Diese Satzung über die öffentliche Wasserversorgung wurde durch Abdruck in der Taunuszeitung und in der Frankfurter Rundschau gemäß § 6 der gültigen Hauptsatzung vom 13.09.1993 öffentliche am 19. November 1997 bekanntgemacht.

Steinbach (Taunus), 20. November 1997

Der Magistrat

(Edgar Parnet)
Bürgermeister